

Juristische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Juristischen Fakultät haben jeweils am 10.05.2017 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 S. 86), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht am 30.05.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel I

Die geänderte Fassung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 S. 86) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht**§ 1 Aufgaben**

¹Das Institut für Völkerrecht und Europarecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen. ²Das Institut hat die Aufgabe der Pflege der Forschung im Bereich des allgemeinen Völkerrechts, des Europarechts sowie des internationalen Wirtschaftsrechts. ³Das Institut trägt auf Grundlage seiner Institutsbibliothek Verantwortung für eine hinreichende Bibliotheksversorgung auf diesen Gebieten.

§ 2 Gliederung

(1) Das Institut für Völkerrecht und Europarecht gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in folgende Abteilungen:

- Allgemeines Völkerrecht,
- Europarecht,
- Internationales Wirtschaftsrecht.

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Instituts für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Völkerrecht und Europarecht sind die dem Institut zugeordneten

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige des Instituts sind die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts beteiligen, ohne dessen Mitglieder zu sein.

§ 4 Leitung

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. ³Ein Mitglied des Vorstandes, das der Hochschullehrergruppe angehört, ist Direktorin oder Direktor und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes (geschäftsführende Leitung).

(2) Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, möglichst während der Vorlesungszeit.

(4) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den weiteren, der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitgliedern des Vorstandes (Stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren).

(4) ¹Die geschäftsführende Leitung wird vom Vorstand gewählt. ²Sie soll turnusmäßig wechseln.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(6) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

(1) ¹Die der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder des Vorstandes gehören dem Vorstand kraft Amtes an. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von den dem Institut zugehörigen Angehörigen der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied des Vorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ³Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Die Zugehörigkeit zum Institut ergibt sich bei den in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrer arbeitsvertraglich oder beamtenrechtlich geregelten Zuordnung zum Institut.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand des Instituts für Völkerrecht und Europarecht ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den Professuren, Abteilungen oder einem anderen Organ zugeordnet sind. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Völkerrecht und Europarecht direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- c) Entwicklung der allgemeinen Ausrichtung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- e) Erstellung des zweijährlichen Berichts des Instituts für Völkerrecht und Europarecht;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von gemeinsamen Institutsprojekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Beirat

¹Im Institut kann durch Beschluss des Vorstandes ein Beirat aus den an seinen Forschungsgegenständen interessierten Kreisen gebildet werden. ²Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 86) tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Artikel 2

Die Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 86) tritt am Tage nach der Bekanntmachung der geänderten Fassung der Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen außer Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach erfolgtem Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 27.04.2017 hat das Präsidium am 30.05.2017 die wesentliche Änderung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO), indem:

die Abteilung „Biogeochemie der Agrarökosysteme“ errichtet und

die Abteilung „Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz“ in „Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz“ umbenannt wird.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften haben jeweils am 27.04.2017 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2005 S. 1127), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 20.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 58/2016 S. 58), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften am 30.05.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

1. § 6 Abs. 1 der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarentomologie
- Agrarökologie